

Konzept zum Umgang mit Abwesenheiten

Luisen-Gymnasium

Stand: Juni 2025

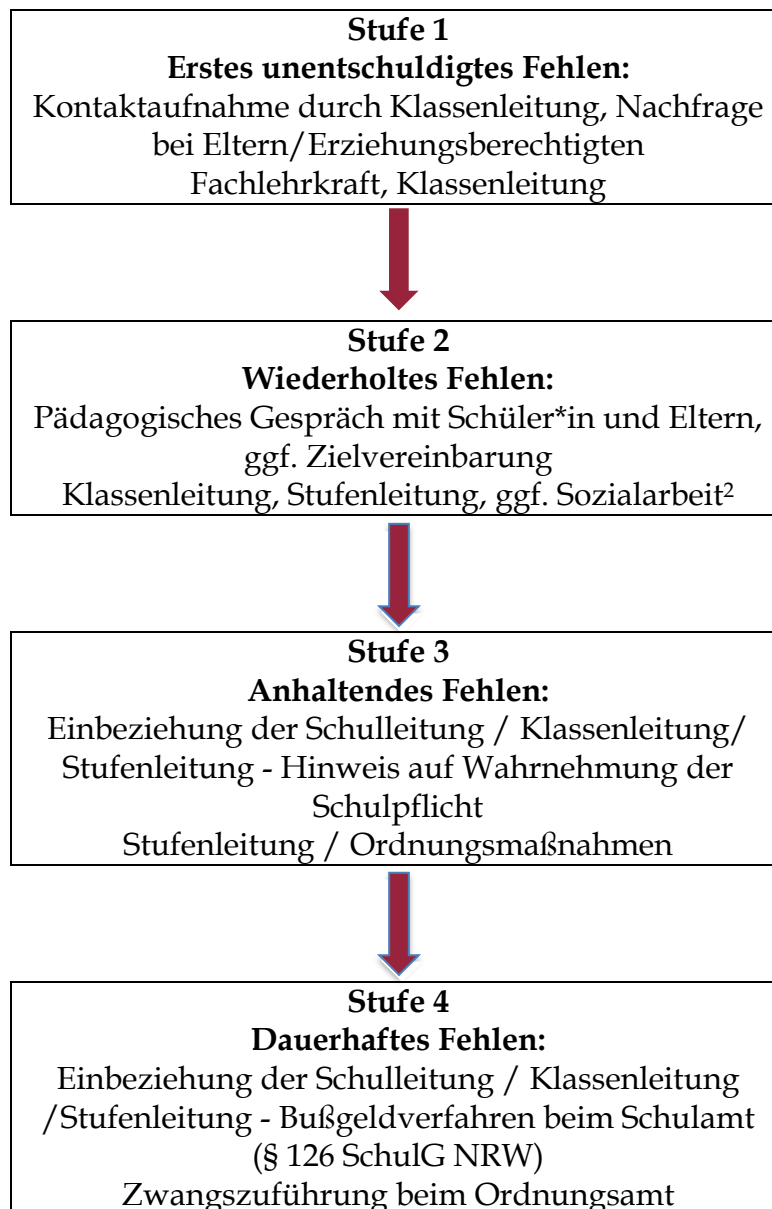
Erarbeitet auf Grundlage der schulrechtlichen Vorgaben in NRW
unter Einbeziehung des Leitfadens „Schulabsentismus“ der Bezirksregierung Düsseldorf

Wir am Luisen-Gymnasium legen großen Wert auf einen verlässlichen Umgang und eine transparente Kommunikation im Zusammenhang mit Beurlaubungen, Krankmeldungen, Verspätungen und Fehlzeiten. Dieses Konzept schafft klare und verbindliche Strukturen, um Verantwortung zu stärken und bei Bedarf individuelle Hilfen bereitzustellen. Ein besonderer Fokus liegt auf dem frühzeitigen Erkennen von Schulabsentismus. Ziel ist es, diesen nicht nur zu sanktionieren, sondern Ursachen frühzeitig zu erkennen und Kindern und Jugendlichen gezielte Unterstützung anzubieten, um die regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu sichern. Wir streben eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Schulsozialarbeit und gegebenenfalls externen Unterstützungsangeboten an. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist dabei von zentraler Bedeutung. Nur gemeinsam kann es gelingen, Schülerinnen und Schüler auf ihrem Bildungsweg bestmöglich zu begleiten.¹

¹ Das Konzept orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben des Schulgesetzes NRW (§§ 34, 43 SchulG). Für die Erstellung dieses Konzepts wurde insbesondere der Leitfaden der Bezirksregierung Düsseldorf https://www.brd.nrw.de/document/20240514_4_41_Schulabsentismus_Leitfaden.pdf berücksichtigt.

Stufenmodell im Umgang mit unentschuldigtem Fehlzeiten

Das folgende Schaubild zeigt den Ablauf unseres Maßnahmenplans bei unentschuldigtem Fehlzeiten am Luisen-Gymnasium Düsseldorf – basierend auf § 43 Abs. 2 SchulG NRW.



² ggf. Unterstützungsmaßnahmen und Beratung durch Schulpsychologisches Zentrum in Düsseldorf

1. Verbindlichkeit des Schulbesuchs, schulischer Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften

Gemäß § 43 Schulgesetz NRW sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Klassenfahrten gelten als Schulveranstaltungen und gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an diesen Fahrten teilzunehmen. Auch freiwillige schulische Angebote wie Arbeitsgemeinschaften verpflichten nach Anmeldung zur regelmäßigen Teilnahme für ein Halbjahr.

2. Verantwortlichkeiten

- **Eltern und volljährige Schüler:innen:** Fristgerechte Entschuldigung und Informationen an die Schule
- **Fachlehrkräfte:** Anwesenheitskontrolle und Rückmeldung an die Klassenleitung
- **Klassenleitung:** Dokumentation, Elterngespräche, Koordination mit Stufenleitung
- **Stufenleitung und Schulleitung:** Entscheidung über Attestpflicht, Maßnahmen bei Pflichtverletzung, Bußgeldanträge

3. Krankmeldungen und Entschuldigungen

Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler informieren die Schule am Tag des Fehlens rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn über WebUntis. Die Verantwortung für die fristgerechte Entschuldigung sowie die Pflege des WebUntis-Zugangs liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst. Alle Fehlzeiten werden digital erfasst.

4. Verspätungen

Verspätet sich eine Schülerin oder ein Schüler häufig erfolgt ein pädagogisches Gespräch mit der Klassenleitung. Führt dies nicht zu einer Verhaltensänderung, werden ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis vorgenommen und ggfs. weitere schulrechtliche Schritte vorgenommen.

5. Geplante Abwesenheiten und Beurlaubungen

Beurlaubungen für planbare Termine (z. B. religiöse Feiertage, größere Familienfeste, Wettbewerbe) sind spätestens zwei Wochen im Voraus bei der Klassen- oder Stufenleitung schriftlich zu beantragen. Genehmigte Beurlaubungen sind keine Fehlzeiten. Für längere Abwesenheiten, insbesondere bei Auslandsaufenthalten, muss ein Antrag über die Klassenleitung an die Koordinatoren gestellt werden – spätestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Abwesenheit. Ein Beurlaubungsgesuch muss stets gut begründet und belegt sein. Beurlaubungen, die mehr als zwei Tage pro Quartal betragen oder unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien liegen, werden über die Klassen- und Stufenleitung an die Koordination zur Prüfung des Antrags weitergeleitet. Die Dauer der Beurlaubungen soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten und darf nicht zur Verlängerung von Urlaubsreisen dienen. Diese können nur durch die Schule ausgesprochen werden (Vgl. Bass 12-52 Nr.1).

6. Attestpflicht

Bei häufigem oder zweifelhaftem Fehlen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. In bestimmten Fällen kann durch die Schulleitung auch eine generelle Attestpflicht ausgesprochen werden. Dies wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Bei Abwesenheiten an Zentralen Abschlussprüfungen (ZP10 / Abitur) muss ein Nachweis über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag umgehend vorgelegt werden.

7. Unterstützungsangebote

Beratungsstellen bei Schulabsentismus – Unterstützung für Erziehungsberechtigte

Wenn ein Kind häufig oder über längere Zeit dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine nachvollziehbare Entschuldigung vorliegt, kann dies ein Zeichen für Schulangst, familiäre Belastungen oder andere psychosoziale Schwierigkeiten sein. In solchen Fällen stehen den Erziehungsberechtigten verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung:

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Düsseldorf

Angebot: Beratung für Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräfte zu Schulverweigerung, Schulangst, familiären Belastungen u. a.

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Düsseldorf
Grafenberger Allee 300, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 899 – 5364
E-Mail: schulpsychologie@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/schulpsychologie

Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) / Jugendamt

Zuständig: Unterstützung bei familiären Belastungen, Krisenintervention

Jugendamt Düsseldorf
Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 89 – 94840
www.duesseldorf.de/jugendamt

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Träger: Kommunal oder freigemeinnützig (z. B. Diakonie, Caritas, AWO)

z.B.: Erziehungsberatungsstelle der Caritas Düsseldorf
Hubertusstraße 5, 40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 1602 – 1440
www.caritas-duesseldorf.de